

Satzung
der Stadt Bingen am Rhein
über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen
vom 19.12.2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 2 GemO, § 88 Abs. 3 Nr. 2, § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung betrifft eine Teilfläche der Innenstadt. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen

Im Geltungsbereich der Satzung werden bauliche Veränderungen dadurch erleichtert, dass in den nachfolgend bestimmten Fällen auf die Herstellung von 50 % der nach § 47 LBauO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisenden oder abzulösenden Stellplätze verzichtet wird, soweit Bedürfnisse des Verkehrs nicht entgegenstehen oder ein Bedarf an Stellplätzen nicht besteht, insbesondere weil die Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können:

1) Errichtung von Neubauten zur Baulückenbebauung sowie die Aufstockung und Erweiterung von Bestandsgebäuden für Wohnnutzung, Läden, Büro, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe sowie freie Berufe und Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.

2) Nutzungsänderungen zu Läden, Büro, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe sowie freie Berufe und Gewerbebetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.

Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen der vorstehenden Regelung vor.

§ 3
Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bingen am Rhein, 19.12.2013

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung,
Binger Ausgabe, am 23.12.2013

**Geltungsbereichsplan zur Satzung der Stadt Bingen am Rhein
über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen**

